



Das Merkblatt ist in gemeinsamer Arbeit vom:

- Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau (FDBR),
- Mineralölwirtschaftsverband (MWV),
- Verband der gewerblichen Tanklagerbetriebe (VgT),
- Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV),
- der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB),
- sowie von Vertretern von Membranherstellern,

aufgestellt worden. Grundlage waren die einschlägigen Bestimmungen zum Brand- und Explosionsschutz und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Richtlinien geben sicherheitstechnisch ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Sie werden laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen hierzu sind zu richten an den Herausgeber:

Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV)
Postfach 10 38 34
45038 Essen.

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt enthält Sicherheitsanforderungen an Dämpfespeicher, in denen Dampf-Luftgemische brennbarer Flüssigkeiten gespeichert werden. Dämpfespeicher sind vom Gefährdungsgrad her solchen ortsfesten Tanks gleichzusetzen, in denen sich Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten befinden. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und die zugehörigen Technischen Regeln gelten daher entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2 Allgemeines

- (1) In der TA Luft werden für Anlagen, die der 4. BImSchV unterliegen, bestimmte Grenzwerte für die Kohlenwasserstoffemission der Anlagen festgelegt. Darüber hinausgehende Kohlenwasserstoffemissionen müssen aufgefangen und verwertet werden.

Außerdem müssen nach der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoff (20. BImSchV.) bei der Abfüllung anfallende Ottokraftstoffdämpfe erfasst und der Wiederverwendung oder sachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Zum Zwischenspeichern der Dämpfe werden üblicherweise Dämpfespeicher verwendet.